

1/AB

Die Abgeordneten Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich am 15. Jänner 1996 die schriftliche Anfrage Nr. 12/J, betreffend "die Ausschaltung des Rechtes aus Familienzusammenführung durch behördliche Quoten" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Wieviele Entscheidungen über Anträge von Personen, die gemäß § 3 einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung haben, wurden im Jahr 1995 wegen erschöpfter Quote auf das folgende Jahr verschoben (aufgeschlüsselt nach Bundesländer) ?

2. Wieviele Personen, die einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäß § 3 AufG haben, wurden auf das Jahr 1995 und die "neue Quote" vertröstet?

3. Mit welchen Wartefristen haben Personen mit Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung in den einzelnen Bundesländern bei neuer Antragstellung derzeit zu rechnen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt, wobei sich die einzelnen Antworten auf die Stellungnahmen der Länder stützen:

Zu Frage 1:

Land auf 1996 verschobene Anträge mit Rechtsanspruch nach § 3 AufG

B -

K -

NÖ 4.330

OÖ mit Jahresende nicht feststellbar, letzte

Erhebung September 1995: 2004

S -

ST 638

T 672

V 90

W 2.500

Zu Frage 2:

Land auf 1995 verschobene Anträge mit Rechts-

anspruch nach § 3 AufG

B -

K -

NÖ 1.836

OÖ nicht feststellbar

S -

St 305

T 610

V -

W 3.200

Zu Frage 3 :

Die Stellungnahmen der Länder ergaben, daß die Wartefristen -

vorausgesetzt, daß Quotenplätze verfügbar sind - innerhalb der

gesetzlichen Entscheidungsfrist liegen.

Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen infolge Unvollständig-

keit der Anträge oder sonstiger notwendiger Erhebungen mit dem

Zeitraum der behördlichen Entscheidungspflicht nicht das Auslan-

gen gefunden werden kann.